

## 16. September 2021 hw

Regierung des Fürstentums Liechtenstein Ministerium für Gesellschaft und Kultur 9490 Vaduz

## Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Balzers hat sich in seiner Sitzung vom 15. September 2021 mit dem oben erwähnten Vernehmlassungsbericht befasst und folgenden Beschluss gefasst:

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur schriftlich mitgeteilt werden, dass sich der Gemeinderat Balzers für die Gelegenheit einer Stellungnahme und für die gewährte Fristverlängerung bedankt. Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein gibt er folgende Stellungnahme ab:

Einleitend wird hier die aktuelle Organisation und Finanzierung der stationären Versorgung für ältere Menschen und die ambulante Betreuung und Pflege skizziert. Besonders berücksichtigt wird dabei die aktuelle Situation für das Pflegeheim Schlossgarten und die ambulante Betreuung und Pflege in Balzers sowie die Rolle der Gemeinde Balzers. Dies scheint notwendig, um die weiter unten folgenden Punkte der Stellungnahme besser zu verstehen.

Die Gemeinde Balzers ist, wie alle anderen Gemeinden des Landes, vom LAK-Gesetz betroffen. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gelten für alle Pflegeheime des Landes, sowohl für die Häuser der LAK als auch für den Schlossgarten in Balzers. Sämtliche Einrichtungen stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes in gleichem Masse offen. Im Strategierat ist der Balzner Vorsteher ebenso vertreten wie die anderen Gemeindevorsteher und auch die finanzielle Unterstützung für den Heimbetrieb erfolgt im ganzen Land einheitlich, das heisst Land und Gemeinden beteiligen sich an den Betriebskosten und den Investitionen je zur Hälfte, wobei die Gemeindekosten gemäss Einwohnerschlüssel auf alle Gemeinden aufgeteilt werden.

GINETHING OF STRIPE



## BALZERS

Die ursprünglich in den Gemeinden gegründeten und tätigen Familienhilfen erbringen ihre Dienstleistungen seit jeher für «ihre» Gemeinden. Als Vereine organisiert, bevorzugen sie dabei in ihren Tarifen die eigenen Mitglieder (die auch einen Mitgliederbeitrag leisten). An dieser territorialen Aufteilung und an der Tarifpolitik änderte sich auch nichts, nachdem sich die Vereine des Landes - mit Ausnahme der Familienhilfe Balzers - zum Verein Familienhilfe Liechtenstein zusammengeschlossen hatten. Das heisst, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von Balzers ihre Dienstleistungen heute vom Verein Lebenshilfe Balzers e.V. beziehen, während alle anderen Kunden im Land von der Familienhilfe Liechtenstein bedient werden. Die Kosten für die Kunden sind im ganzen Land grundsätzlich identisch und die staatlichen Beiträge an die Leistungserbringer (die beiden Vereine) berechnen sich nach den gleichen Kriterien und sind in jeweils einer Leistungsvereinbarung mit dem ASD (Amt für Soziale Dienste) festgehalten. Auch hier übernimmt das Land die Hälfte der Beiträge und die Gemeinden den Rest. Im Unterschied zu den Heimen finanziert die Gemeinde Balzers in der ambulanten Betreuung ihren effektiv in Balzers anfallenden Beitrag, während die anderen zehn Gemeinden ihren gesamten Anteil nach Einwohnerschlüssel unter sich aufteilen.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die heutigen Institutionen ihre Aufgaben im Auftrag von Land und Gemeinden sehr gut erfüllen können. Die beteiligten Leistungserbringer LAK, Familienhilfe Liechtenstein und Lebenshilfe Balzers arbeiten gut und auch gewinnbringend für Land und Gemeinden zusammen. Das System kann und muss aus Balzner Sicht also als Ganzes erhalten werden beziehungsweise müssen gesetzliche Anpassungen so ausgestaltet werden, dass alle Dienstleistungserbringer im Land im Interesse aller Einwohnerinnen und Einwohner eine gesicherte Zukunft haben.

Grundsätzlich kann die Gemeinde Balzers nachvollziehen, dass die Regierung die Schaffung eines Gesetzes über die Familienhilfe Liechtenstein anstrebt. Im Gegensatz zur entsprechenden Äusserung im Vernehmlassungsbericht, erkennt die Gemeinde Balzers aber doch einige konkrete Auswirkungen des Gesetzes auf die Gemeinde Balzers beziehungsweise die Lebenshilfe Balzers. Das heisst, im vorgeschlagenen Gesetzestext sind aus Sicht der Gemeinde Balzers einige grundlegenden Anpassungen sinnvoll bzw. notwendig.

Die dem Entwurf für das FHLG zugrundeliegende Konzeption geht davon aus, dass die heute vorhandene territoriale Aufteilung der Dienstleistungserbringung der Familienhilfe Liechtenstein und der Lebenshilfe Balzers (LHB) neu faktisch auf Gesetzesebene festgeschrieben wird, auch wenn die Lebenshilfe oder die Gemeinde Balzers im Gesetz nicht namentlich erwähnt werden. Mit dieser Konzeption wird zwar für die FH Liechtenstein eine gesetzliche Grundlage geschaffen, aber es stellt sich die Frage, was dann für die Lebenshilfe Balzers gelten soll oder anders gefragt, welche gesetzlichen Grundlagen letztlich für die Einwohnerinnen und Einwohner von Balzers gelten werden. Die bisherige Gleichbehandlung der beiden Vereine bzw. aller Kunden und Gemeinden im ganzen Land, wie sie die heutigen Leistungsvereinbarungen sicherstellen, wäre dann nicht mehr gegeben. Für die Gemeinde Balzers gäbe es keine gesetzliche Grundlage beziehungsweise gelebte Praxis mehr.

## BALZERS

Die Regierung wird laut Vorlage für die FH Liechtenstein eine Eignerstrategie erlassen. Diese könnte konsequenterweise nur für alle anderen Gemeinden ausser Balzers gelten. Wie würde die Regierung demnach ihre
politischen Ziele auf strategischer Ebene für die Gemeinde Balzers festlegen? Oder gibt es diese dann nicht mehr? Der Strategierat gemäss Vorlage
FHLG würde konsequenterweise ohne Balzner Vorsteher tagen und die
grundlegende Strategie und Eckwerte der Finanzplanung der Stiftung festlegen. Wie würden die entsprechenden Themen dann für Balzers bearbeitet? Oder ist das, was für alle anderen Gemeinden sinnvoll und notwendig
ist für Balzers ohne Bedeutung?

Diese Ausführungen sollen exemplarisch zeigen, dass die vorgesehene Struktur aus Sicht der Gemeinde Balzers noch keine geeignete Konzeption für die künftige Stiftung Familienhilfe Liechtenstein darstellt. Vielmehr sollten gewisse Anpassungen in der Vorlage vorgenommen werden.

Eine Lösung könnte sein, dass im FHLG die grundlegende Konzeption angepasst und auf die territoriale Abgrenzung verzichtet wird. Wie bei der LAK wären dann gemäss Gesetz alle Gemeinden gleichermassen involviert. Dies würde auch die Mitgliedschaft im Strategierat betreffen (nämlich alle Gemeindevorsteher/Bürgermeister) und ebenso könnte die Finanzierung – falls gewollt – gemäss Einwohnerschlüssel auf alle Gemeinden ausgedehnt werden. Die territoriale Aufteilung zwischen Familienhilfe Liechtenstein und der Lebenshilfe Balzers könnte dennoch beibehalten werden. Bei Bedarf kann dies einerseits in den Statuten der FH Liechtenstein definiert werden, die vom Stiftungsrat erlassen werden oder dies könnte in einer Leistungsvereinbarung wie bisher mit dem ASD festgelegt werden.

Bezug nehmend auf die Tatsache, dass neben der Familienhilfe Liechtenstein weiterhin die LHB tätig sein wird, sollte der Aufgabenkatalog für den Stiftungsrat gemäss Art. 10 der Vorlage dahingehend ergänzt werden, dass die Stiftung mit Organisationen mit gleichem Zweck zusammenarbeitet. Das wäre auch eine Grundlage für eine entsprechende Bestimmung in einem Organisationsreglement für die Geschäftsleitung. Eine solche Verpflichtung zu einer Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Anbietern mit dem Zweck der Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung des ganzen Landes, würde auch den Absatz 4 von Art. 3 des FHLG obsolet machen.

Die heutige Gesetzesvorlage zum FHLG sieht vor, dass der Stiftungsrat der bestehenden Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) zugleich auch Stiftungsrat der neuen Stiftung Familienhilfe Liechtenstein sein soll. Die Begründung dazu bestätigt im Grunde genommen das in Balzers seit Jahren praktizierte integrative Modell für die ambulante und stationäre Betreuung aus einer Hand. Allerdings sind die Ausgangslagen für das Land und eine einzelne Gemeinde nicht unbedingt gleich. Das geschäftliche Umfeld der Familienhilfe Liechtenstein umfasst nicht nur die ambulante Betreuung von Seniorinnen und Senioren, sondern auch Dienstleistungen für Familien mit Kindern usw. Durch den Wettbewerb mit privaten Dienstleistern und die oft sehr kurzfristig anfallenden Aufträge sind die Arbeitserbringung grundlegend anders als in einem Heim. Aus dieser Sicht scheint es vor allem im jetzigen Zeitpunkt der laufenden Veränderungen – sinnvoll, einen Stiftungsrat mit entsprechenden Erfahrungen und Kompetenzen im

BALZERS

ambulanten Betreuungsumfeld einzusetzen, der sich auch auf diese Aufgaben fokussieren kann.

Im Zuge der Errichtung der Stiftung Familienhilfe Liechtenstein sollte aus Sicht der Gemeinde Balzers zudem ein bestehender Fehler korrigiert werden. Die organisatorische Eingliederung der Fachstelle häusliche Betreuung und Pflege in die Familienhilfe Liechtenstein ist im Hinblick auf ihre übergeordneten, unabhängigen Aufgaben nicht zweckmässig. Die Fachstelle sollte eigenständig sein.

Abschliessend möchte die Gemeinde Balzers noch eine grundsätzliche Überlegung einbringen. Aus ihrer Sicht sollte überprüft werden, auf welche geeignete Weise übergeordnete, landesweit gültige strategische Ziele für die Versorgung älterer, aber auch anderer hilfsbedürftiger Menschen im Land definiert und umgesetzt werden sollen. Wie im VNB aufgeführt, fordern die festgelegten alterspolitischen Grundsätze eine ganzheitliche Sichtweise in der Seniorenbetreuung. Diese ganzheitliche Sicht sollte auf weitere Dienstleistungserbringer im Themenumfeld Gerontopsychiatrie, Hospiz, Mutter-/Kindbetreuung, Sozialpsychiatrie usw. ausgedehnt werden, weil gerade die offenen Fragen zu diesen Themenstellungen die Arbeit der Pflegeheime und Familienhilfen wesentlich beeinflussen.

Freundliche Grüsse

Hansjörg Büchel Gemeindevorsteher